

teils seitens des Gläubigers halbj. und zwar zum 2./1. oder 1./7. gekündigt werden können, teils unkündbar sind, d. h. nur von Seiten des Credit-Inst. gekündigt werden können.

3 1/2 % Schuldverschreib. Lit. E. In Umlauf 1./7. 1918: M. 3 253 200 in Stücken à M. 200, 300, 500, 600, 1000, 1500, 2000, 3000, 5000, 10 000. Zs.: 2./1., 1./7. Tilg.: Seitens der Inhaber unkündbar, seitens der Credit-Commission jederzeit mit halbjähr. Frist per 1./1. oder 1./7. Die Schuldverschreib. unterliegen einer regelmässigen Tilg. nicht, sondern werden nach Massgabe der disponiblen zu neuen Ausleihungen nicht erforderl. Mittel gekündigt u. zurückgekauft.

3 1/2 % Schuldverschreib. Lit. G. In Umlauf 1./7. 1918: M. 7 198 400 in Stücken à M. 200, 300, 500, 600, 1000, 1500, 2000, 3000, 5000, 10 000, 12 000. Zs.: 2./1., 1./7. Tilg.: Seitens der Inhaber unkündbar, seitens der Credit-Commission jederzeit mit halbjähr. Frist per 1./1. oder 1./7. kündbar; sonst wie bei Lit. E. Die 4 % (vom 1./1. 1905 ab 3 1/2 %) Schuldverschreib. Lit. E u. G wurden eingeführt in Hannover 5./2. 1904 zu 100.85 %. Kurs in Hannover Ende 1904—1916: 99.50, 100.25, 97.75, 92, 93.60, 92, 91.25, 88.25, 87, 82.25, 82.50*, —, 79 %.

3 1/2 % abgest. (früher 4 %, seit 1./1. 1907 3 1/2 %) Schuldverschreib. Lit. J. In Umlauf 1./7. 1918: M. 1 400 500 in Stücken à M. 500, 1000, 2000, 3000, 5000. Zs.: 1./1., 1./7. Tilg.: Seitens der Inhaber unkündbar, seitens der Credit-Commission mit halbjähr. Frist per 1./1. oder 1./7. kündbar; sonst wie bei Lit. E. Im März 1905 wurden die im Umlauf befindlichen 4 % Schuldverschreib. Lit. J zur Rückzahl. per 1./1. 1906 gekündigt. Den Besitzern der gekünd. 4 % Schuldverschreib. wurde eine Abstempelung ihrer Stücke auf 3 1/2 % angeboten mit der Vergünstig., dass diese 3 1/2 % abgest. Schuldverschreib. noch bis 1./1. 1907 mit 4 % u. von da ab mit 3 1/2 % verzinst werden.

3 1/2 % Schuldverschreib. Lit. K. In Umlauf 1./7. 1918: M. 1 031 000 in Stücken à M. 200, 300, 500, 1000, 2000, 3000, 5000. Zs.: 1./1., 1./7. Tilg.: Sowohl seitens der Inhaber als auch seitens der Credit-Commission jederzeit mit halbjähr. Frist per 1./1. oder 1./7. kündbar; sonst wie bei Lit. E. Die 3 1/2 % Schuldverschreib. Lit. K wurden eingeführt in Hannover 5./2. 1904 zu 101 %. Kurs in Hannover Ende 1904—1916: 100.30, 99.50, 99, 98.75, 100, 99.30, 99, 99, 98.50, 99, 99*, —, 98 %.

3 1/2 % Schuldverschreib. Lit. L. M. 1 000 000 in Stücken à M. 200, 300, 500, 1000, 2000, 3000, 5000. Zs.: 1./1., 1./7. Tilg.: Seitens der Inhaber unkündbar, seitens der Credit-Commission jederzeit mit halbjähr. Frist per 2./1. oder 1./7. kündbar; sonst wie bei Lit. E. Die 3 1/2 % Schuldverschreib. Lit. L wurden eingeführt in Hannover 5./2. 1904 zu 100.50 %. Kurs in Hannover mit Lit. E u. G zus. notiert.

4 % Schuldverschreib. Lit. M. M. 3 000 000, davon in Umlauf 1./7. 1918: M. 1 892 600 in Stücken à M. 200, 300, 500, 1000, 2000, 3000, 5000. Zs.: 1./1., 1./7. Tilg.: bis 1./1. 1913 unkündbar; von da ab sowohl seitens der Inhaber wie auch seitens der Credit-Commission mit halbjähr. Frist per 2./1. oder 1./7. kündbar. Kurs in Hannover Ende 1908—1916: 100.50, 101.25, 100.75, 100.25, 99.75, 99.50, 99.60*, —, 99 %.

4 % Schuldverschreib. Lit. N. M. 3 000 000 in Stücken à M. 200, 300, 500, 1000, 2000, 3000, 5000. Zs.: 1./1., 1./7. Tilg.: Bis 1./1. 1922 unkündbar, von da ab nur seitens der Credit-Commission mit halbjähr. Frist per 2./1. oder 1./7. kündbar. Die Einführung der Schuldverschreib. Lit. N an der Börse in Hannover erfolgt später.

Zahlst.: Celle: Kasse des ritterschaftl. Credit-Instituts, Hannov. Bank vorm. David Daniel; Hannover: Hannov. Bank, Dresdner Bank.

Königl. Sächsische Landeskulturrentenbank zu Dresden.

Gesetz vom 26./11. 1861, 1./6. 1872, 23./8. 1878, 1./5. 1888, 30./6. 1914 u. 11./10. 1917.

Zweck: Die Bank gewährt Darlehen 1. zur erstmaligen Instandsetzung, zur Berichtigung, Verlegung u. sonst. Änderung eines fliessenden Gewässers, zur Erricht. von Anlagen zum Uferschutz oder gegen Hochwassergefahr, zur Zus.legung landwirtschaftlicher Grundstücke, 2. zur Ausführung oder zum Umbau einer im öffentlichen Interesse nötigen Anlage, zur Entwässerung eines Ortes oder von Teilen eines Ortes, zur ersten Herstell. einer bauplanmässigen Strasse innerhalb einer Ortschaft u. zur Anleg. einer Wasserleitung für eine Ortschaft, 3. zur Ausführung von Ent- oder Bewässerungsanlagen für landwirtschaftlich benutzte Grundstücke oder zur Urbarmachung von Flächen, zur Wasserzuführung in landwirtschaftliche Gehöfte sowie zur Anleg. von Düngerstätten u. Jauchengruben auf solchen Gehöften, zur Anleg. von Fischteichen. Ausserdem ist die Bank ermächtigt, bis zu dem alljährl. durch die Sächsischen Ministerien des Innern u. der Finanzen festgesetzten Höchstbetrage Darlehen zur Ausführung für Kleinwohnungsbauten für die minderbemittelte Bevölkerung zu gewähren und sich unter Zustimmung der bezeichneten Ministerien mit Kapital an den gleichen Zweck verfolgenden Kreditorganisationen des öffentlichen Rechts in Gemeinschaft mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden des Landes zu beteiligen. Sie verabfolgt die Kapitale in Landeskulturrentenscheinen u. erhält dafür vom Schuldner vierteljährl. zahlbare Renten. Die Landeskulturrentenscheine werden sowohl im Wege der Auslos. als auch durch Ankauf bzw. durch Einlieferung bei Rentenablösungen getilgt. Verlos. im Dez. für 30./6. u. im Juni für 31./12.

Zahlstellen: Dresden: Kgl. Landeskulturrentenbank; Leipzig: Kgl. Lotterie-Darlehnskasse; Kgl. Haupt-Zollämter zu Eibenstock, Freiberg, Grimma, Meissen u. Schandau; Kgl. Bezirks-Steuerereinnahmen zu Auerbach, Borna, Dippoldiswalde, Döbeln, Flöha, Glauchau, Grossenhain, Kamenz, Marienberg, Oelsnitz i. V., Oschatz, Pirna, Rochlitz u. Schwarzenberg; Dresden: Sächs. Bank u. Fil.; Bautzen: Landständische Bank des Kgl. Sächs. Markgrafthums